



Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitzschens Erben.

Zwanzigster Jahrgang. Mittwoch den 9. September.

Bekanntmachungen.

Es sind in neuester Zeit mehrere Fälle von Milzbrand im hiesigen Kreise vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung, auf die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 Gesetzsammlung pag. 266. hierüber gegebenen sanitätspolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen, und dieselben zur nochmaligen speziellen Kenntnißnahme des Publikums hierdurch zu bringen.

Milzbrand.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thln. oder Stägiger Gefängnißstrafe der Polizei- Behörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaafregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Ausrufen milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14 tägiger bis 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben bei Vermeidung gleicher Strafe danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Feder aus den FontanelLEN und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben, oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld oder 8 bis 14 tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 20. ein.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt in einzelnen Fällen zur genauern Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaafregeln. S. §. 116.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfections-Instruction gereinigt werden. S. §. 116.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114. 115. und 116. zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.)

Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

§. 118. Alles was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfections-Instruction und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten Strafen, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

Merseburg, den 4. September 1846.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Garnison-Quartierung.

Vom 2. bis 25. d. M. wird die hiesige Garnison zum Manövre ausrücken.

Die Hausbesitzer und Einwohner, welche Mannschaften oder Pferde bereits in ihren Behausungen aufgenommen haben oder für die Folge fortbehalten wollen, fordern wir hierdurch auf, während der Abwesenheit der Garnison, die derselben eingeräumten Piecen und Ställe so einzurichten, repariren und weissen, auch die Dachkammern verschlagen zu lassen, daß solche überhaupt den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Wer bisher keine Garnison in seiner Behausung aufgenommen hat, dies aber für die Folge zu thun wünscht, hat sich bis zum 24. huj. entweder schriftlich an uns zu wenden, oder persönlich in unserm Militair-Bureau zu melden, woselbst auch über die erforderliche Einrichtung der Stuben, Kammern, so wie der Ställe, die nöthige Auskunft ertheilt werden wird. Merseburg, den 2. September 1846.

Der Magistrat.

(1183)

Herzlicher Dank!

Schon am 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr, brach in einer der hiesigen Vorstädte ein Feuer aus, welches aber durch schnelle und thätige Hilfe von den hiesigen Einwohnern sofort wieder gedämpft wurde, so daß dabei nur 2 kleine Stallgebäude verloren gingen. Aber noch war dieser Schrecken nicht vorüber, als des andern Tags darauf Vormittags 10 Uhr in der Stadt selbst, ein so heftiges Feuer und zwar mit einer solchen Schnelligkeit und Gewalt ausbrach, daß der ganze Ort in der Gefahr stand, durch dieses schreckliche Element gänzlich vernichtet zu werden; allein Gott dem Höchsten sei Dank, es wurde uns dabei nicht nur von den hiesigen Bürgern und Einwohnern, sondern auch von den benachbarten Städten und Dörfern, namentlich auch aus dem Merseburger Kreise, ja selbst von unsern benachbarten Brüdern aus dem Königreich Sachsen, eine solche schnelle, thätige und alles Erwarten übertreffende Hilfe zu Theil, daß wir nicht unterlassen können, sondern uns dringend bewogen fühlen, für diese liebevolle Theilnahme unsern herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen. Hohenmölsen, den 30. August 1846.

Der Magistrat und die Stadtverordneten daselbst.

(867)

Nothwendige Subhastation.

Das in dem Dorfe Balditz belegene und in dem Hypothekensbuche über geschlossene Güter von Balditz Vol. I. fol. 27. eingetragene, dem Einwohner Gottlob Schröter gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf

950 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

soll in dem auf

den 25. September c., Vormittags 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Lützen, den 12. Juni 1846.

Königl. Gerichts-Commission.

(1132)

Thüringische Eisenbahn.

Die Verpachtung der Restauration in den Empfangsgebäuden auf den Bahnhöfen zu Weissenfels und Merseburg vom 1. October dieses Jahres ab, auf drei Jahre, soll im Wege der Licitation vergeben werden. Die näheren Pachtbedingungen sind in dem hiesigen Bureau unseres Betriebs-Directors, Herrn Ober-Ingenieur Mons, so wie in den Büreaur der Bahnhofs-Inspectoren zu Weissenfels und Merseburg einzusehen, woselbst auch Abschriften derselben gegen Erlegung von 10 Sgr. zu erhalten sind. Versiegelte Offerten sind bis zum 15. September d. J. an unsern obengenannten Betriebs-Director einzusenden.

Die Wahl unter den Licitanten bleibt der unterzeichneten Direction vorbehalten.

Erfurt, den 14. August 1846.

Die Direction

der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(1176)

Bekanntmachung.

Die Ausführung des Abbruches der auf den Kleinkaynaer Wiesen gelegenen sogenannten alten Schleuse und des Neubaus einer kleinen massiven Brücke über die alte Teiha, soll Höherer Anordnung zu Folge an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ich werde deshalb

Sonabend den 12. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in meinem Geschäftszimmer, Saalgasse Nr. 404., einen Termin abhalten.

Merseburg, den 1. September 1846.

Der Bauinspektor Müller.

(1177)

Mannschieszen in Merseburg.

Zur Theilnahme an dem vom 15. bis incl. 18. September c. stattfindenden Mannschieszen, werden alle Schiesslustige und Freunde der geselligen Unterhaltung freundlichst eingeladen.

Merseburg, den 4. September 1846.

Das Directorium der Bürger-Scheiben-Schützen-Gesellschaft.

(1182) **Bachhaus-Verkauf.** Ein Bachhaus, welches sich auch noch zu jedem andern Geschäft eignet, mit 6 Stuben, 8 Kammern, Küche, Keller, Waschhaus, Thorfahrt, Brunnen, Schuppen und Torfstall, steht zu verkaufen.

Sammer, Bäckermeister in Merseburg.

(1193) **Auction.** Auf gerichtliche Verfügung sollen den 19. September d. J., von 9 Uhr Vormittags an, in der Oberaltenburg Nr. 827., die Wittve Stücker'schen Nachlass-effecten, als: Hausrath, Möbeln, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, 1 Stuhluhr, silb. Kleidnuden, Bilder, Bücher und chirurgische Instrumente, gegen sofortige Zahlung, an den Meistbietenden verkauft werden.

Merseburg, den 7. September 1846.

Magel, Auct.

(1174) **Auction.** Veränderung halber bin ich gefonnen, Dienstag als den 15. September Morgens von 9 Uhr an, in meinem Hause, Sixtberg, eine Mobilien-Auction zu halten, worunter sich vorzüglich ein ganz gut gehaltenes Mahagoni-Meublement, welches aus einem Secretair, Sopha, mehrern großen Spiegeln, Commode nebst Rohr- und Polsterstühlen besteht, befindet, so auch zwei Electrific-Maschinen nebst Apparate, eine gutmilchende Ziege, 3 Stück Schweine, so wie noch verschiedene Gegenstände.

Carl Eberding.

(1191) **Nachtrag** zu der im vor. St. d. Bl. zum 14. d. M. in dem Eberdingschen Hause angekündigten Auction. Dieselbe soll erst den 15. September, als Dienstag gehalten werden, von früh 9 Uhr angehend, und werden außer den oben genannten Sachen noch verschiedene für Holzarbeiter passende Hölzer, worunter Mahagoni-Abschnitte, Furniere und Verzierungen, mehrere harte Hölzer, so auch ein eiserner Kanonenofen, mehrere für Gastwirthhe passende Gegenstände, gegen sofortige baare Zahlung in Pr. Cour. versteigert werden.

C. F. Eberding.

(1197) **Verkauf.** Ein neuer Fleischerwagen mit eisernen Achsen steht zu verkaufen beim Schmiedemeister Kersten in Dürrenberg.

(1199) **Logis-Vermiethung.** Im Brühl Nr. 347. ist die erste Etage, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche mit Zubehör, oder an 2 ledige Herren mit Möbels von Michaelis ab zu vermieten.

Merseburg, den 7. September 1846.

Winkler.

(1186) **Logis-Vermiethung.** Eine Stube, Kammer, Küche und Torfstall ist von jetzt ab zu vermieten im Brühl bei dem Zimmermann Rindel.

(1192) **Logis-Vermiethung.** In meinem Hause steht ein Laden nebst Stube, Küche, Torfstall, Bodenkammer, vom 1. October ab zu vermieten; auf Verlangen kann auch noch eine Stube abgelassen werden. Brühl Nr. 335.

(1188) **Handlungs-Anzeige.** Um damit zu räumen beabsichtige ich eine Parthie Glasflaschen, in der Größe zu einhalb und dreiviertel Quart, baldigt zu verkaufen und offerire ich davon das Hundert Stück zu einen Thaler.

Merseburg, den 14. August 1846.

C. M. Karlstein.

(1189) **Handlungs-Anzeige.** Bei dem jetzt eintretenden Mehrbedarf an Brennöl ermangle ich nicht auf das mir vom Kestersteinschen Mühlengeschäft in Böllberg bei Halle übertragene Commissionslager von raffinirtem Rüböl aufmerksam zu machen.

Dasselbe ist reines Rapsöl 39—40grädig und liegt in $\frac{1}{4}$ Centner-Krucken und 1 Ctr.=Fässern gefüllt, mit dem Fabrikstempel versehen, zur Abnahme bereit.

Merseburg, den 7. September 1846.

C. M. Karlstein.

(1196) **Anzeige.** Karpfen sind zu haben in der Hoffischerei hier à Pfd. 6 Sgr.

Karl Bamberg, Hoffischermeister.

(1200) **Anzeige.** Daß ich zu dem am 12. d. M. hieselbst stattfindenden Viehmarkt in meinem am Sixtthore neu erbauten Gasthose zum **Thüringer Hof** mit Logis und Stallungen gut eingerichtet bin, zeige ich hiermit ergebenst an.

Merseburg, am 7. September 1846.

G. Schröder.

(1201) **Empfehlung autographischer Arbeiten.**

Zu der Voraussetzung, daß manchen Behörden, so wie den Herren Justiz- und Deconomie-Commissarien, vielleicht auch andern Geschäftsmännern damit gedient seyn dürfte, Handschriften in der Original-Schrift schnell und billig durch Ueberdruck auf Stein vervielfältigt zu erhalten, erlaubt sich der Unterzeichnete, zur Ausführung derartiger Arbeiten seine lithographische Anstalt bestens zu empfehlen.

Für Benutzung eines jeden Steines, so wie für Lieferung des dazu erforderlichen autographischen Papierses nebst Tinte und die Behandlung des Steines, zur Fixirung der Schrift, werden 20 Sgr. berechnet.

Für 100 Abdrücke auf Papier in gewöhnlichem Schreibformat
 in $\frac{1}{4}$ Bogen werden in Aufsatz gebracht 7 Sgr. 6 Pf.,
 in $\frac{1}{2}$ = = = = = 10 = — =
 in 1 = = = = = 15 = — =

Bei Auflagen unter 100 Exemplaren können die vorstehenden Aufsätze nicht ermäßigt werden.

Muster mehrerer schon gefertigter Autographien liegen zur geneigten Ansicht bereit und erlaubt sich der Unterzeichnete noch ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Autographien, von welchen mehrere 1000 Abdrücke geliefert werden können, wenn das Original richtig geschrieben war, das lästige Colationiren überflüssig wird.

Merseburg, den 7. September 1846.

G. Referstein.

(1180) So eben erschien in meinem Verlage und ist in allen Buchhandlungen zu haben:
Das heilige Land und die angrenzenden Landschaften. In anschaulichen Schilderungen dargestellt von

Ferdinand Bäfler,
 Diaconus zu Freiburg a. d. U.

12 Bogen. Kl. 8. geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.
 Merseburg, im September 1846.

Louis Garcke.

(1158) Die neu etablirte und concessionirte

Leihbibliothek

von

J. Stakebrandt in Sckenditz

(unter dem Rathhaussaale)

empfiehlt ihr wohl assortirtes Lager von Unterhaltungsschriften und allen Sorten Schreibmaterialien Einem geehrten Publikum bestens.

(1185) **Die französische Wasch-Anstalt**

von

Clementine Hermenthal aus Magdeburg,

empfiehlt sich zum Waschen von Blondes, Points, Spitzen, Schleiern, Schwals, Umschlagtüchern, seidene und wollenen Zeugen, Flor und andern Bändern; Atlas, Krepp, weiß-seidene Zeuge werden selbst im schönsten Licht weiß aufgefärbt. Auch seidene Challis- und Mousselin de lain-Kleider, Teppiche, Stickereien u. f. w. werden mit Garantie für die Erhaltung der schönsten Farben gewaschen; so wie Glacé-Handschuhe in allen Couleuren.

Meine Wohnung ist: in der Breitenstraße Nr. 497.

(1190) **Kohlen oder Torf aus der Schacht zu
 Noßbach.**

Auf Veranlassung einiger Beschwerden, daß den Abnehmern dieser Kohle ein höherer Preis, als aus der obigen Schacht geliefert wird, berechnet worden, ist mir Unterzeichnetem der alleinige Verkauf für Merseburg übertragen, und werden nur die durch mich aufgegebenen Bestellungen auf diese Kohle oder Torf ausgeführt. Die Kohlensteine sind nicht allein

größer als die hier gewöhnliche Form, sondern brennen auch sehr flüchtig und halten lange Kohle. Der Preis ist aus der Schacht 27 Sgr. 6 Pf. das Tausend ohne Fuhrlohn, welcher Preis bis 1. December c. feststeht. Bestellungen auf diese Kohle, so wie das billigste Fuhrwerk besorgt gern
Merseburg, den 6. September 1846. der Kaufmann **Terppe**,
Gotthardtstraße Nr. 92.

(1178) **Einladung.** Künftigen Sonntag, als den 13. September, findet in Runstädt Gänse- und Entenschießen statt, wozu Schießlustige hierdurch ganz ergebenst eingeladen werden.
Gottlieb Sesselbarth in Runstädt.

(1195) **Abhanden gekommener Hund.** Am verwichenen Sonnabend zwischen 4 und 5 Uhr, ist im Thüringer Hof ein Wachtelhund, weiß und schwarz gefleckt, mit schwarzem Behang, messinginem Halsband gez. F. Fischer, abhanden gekommen. Wer denselben Schmalegasse in Nr. 533. abliefern, erhält außer Vergütung der Futterkosten 15 Sgr. Belohnung.

(1181) **Wo bleibt der Bierpacht?**

Mehrere Brauberechtigte.

(1194) **Es** sey hiermit denjenigen Herren, welche am Sonntage der Gesangsprobe in Weissenfels unentgeltlich, dagegen der Aufführung nicht beiwohnten, sondern um 4 Uhr wieder abreisten, weil sie sich (an diesem Tage und bei dem Leben!) „schauderhaft langweilten“, die wohlverdiente Rüge ertheilt. Wir wissen's wohl, — die 6 Sgr. Eintrittsgeld waren ihnen langweilig! — Nun, die Herren mögen sich für die ersparten Silbergroschens Bartwische, ausgeschossene Glacéhandschuhe, oder „ä Paar Töppchen“ kaufen, was geht ihnen denn der bekannte, wohlthätige Zweck an? —

Mehre Sänger.

(1184) Der geehrte Briefsteller, welcher einen Brief vor 8 Tagen ohne Unterschrift in die Burgstraße hatte senden lassen, wird herzlich gebeten, sich in Zukunft um sich zu kümmern, indem Alles so bleibt wie es jetzt ist. P....

(1198) **Einladung.** Sonntag und Montag, als den 13. und 14. September, zum Mannschießen, findet im Saale des Bürgergartens Tanzmusik statt. Anfang 6 Uhr Abends. Merseburg, den 7. September 1846.

(1179) **Abschied.** Bei unserer Abreise von hier rufen wir Allen, die sich unserer wohlwollend erinnern, ein herzliches Lebewohl zu.
Merseburg, den 4. September 1846.

Die Familie Krebs.

(1187) **Todes-Anzeige.** Am 4. d. M. entriß uns der unerbittliche Tod unsre geliebte Gattin und Mutter, Auguste Amalie Louise geb. Rausch. Es widmet diese traurige Nachricht allen ihren und feinen Verwandten, Freunden und theilnehmenden Bekannten.
Merseburg, den 5. September 1846.

Albert Teuchler nebst Tochter.

Durchschnittsmarktpreise des Monats August.

		thl.	sg.	pf.			thl.	sg.	pf.			thl.	sg.	pf.
Weizen	Scheffel	2	5	11	Erbfen	Scheffel	2	—	—	Butter	Pfund	—	7	6
Roggen	=	2	4	3	Linfen	=	2	15	—	Brod	=	—	—	—
Gerste	=	1	4	5	Kartoffeln	=	—	20	—	Semmel	— Loth	—	—	—
Hafcr	=	—	29	4	Rindfleisch	Pfund	—	3	—	Branntwein	Ort.	—	5	—
Hirse	} kommen nicht auf öffentlichen Markt.	—	—	—	Kalbtfleisch	=	—	2	—	Bier	=	—	—	10
Graupen		—	—	—	Schöpfseuf.	=	—	2	9	Heu	Centner	—	18	—
Grüßarten zc.)		—	—	—	Schweinefl.	=	—	3	6	Stroh	Schock	5	—	—

(1202)

A u c t i o n .

Freitag den 11. d. M., Nachmittags 2 Uhr, soll am gr. Berlin Nr. 433. eine große **Parthie Mahagoni-Furniere** meistbietend verkauft werden.
Halle, den 7. September 1846.

J. S. Brandt,
Auctions-Commissarius und Taxator.

Ein Wort zu seiner Zeit.

Es könnte dem Volke nichts erwünschter seyn, als wenn die Regierungen, wie es die Zeitungen aus Berlin meldeten, den Plan zur Ausführung brächten, Getreide-Magazine in einem ausgedehnteren Maaßstabe anzulegen, um dem Volke gegen den Wucher, der einzig und allein die jetzigen hohen Preise hervorgebracht hat, unter die Arme zu greifen, dann könnten die Fruchtpreise nie zu niedrig und auch nie zu hoch gehen; denn sind sie so niedrig, daß dem Landmanne Gefahr droht, so werden sie durch Staatsankäufe in die Höhe getrieben, man läßt die Frucht in der Sonne trocknen, stampft sofort das Mehl in Fässer und bewahrt es auf; zeigt sich hingegen Mangel, der das Volk bedroht, und gehen die Preise zu hoch, es sei nun aus wirklichem Mangel, oder der Wucherer wegen, dann öffnet der Staat seine Vorrathskammern und wehret Beidem, dem Mangel durch Korn- und Mehilverkauf, dem Wucher dadurch, daß er ihm die Aussicht raubt, die Fruchtpreise noch mehr in die Höhe zu treiben.

Aber, wird Mancher fragen, warum verbieten denn die Regierungen den Getreidewucher nicht geradezu und bei harter Strafe? — In alten Zeiten ist's geschehen. Als zu Rom der Wucher auch einmal sein Wesen trieb, wurden zwei Männer, B. Publicola und M. Rucilius, verordnet, die mußten denselben mäßigen, und bezahlten zum Theil von dem Rathhaus, zum Theil von den Gütern der Wucherer, damit das Volk nicht wegzöge. — Der erste Kaiser Julius, als unter ihm der Wucher zu arg getrieben war, verordnete, daß von der Hauptsumme abgehen müsse, was zu hoch angeschlagen wäre, damit kein Unheil entstehe. — Cato verordnete, daß ein Dieb zweifältig, ein Wucherer aber vierfältig gestäubt werden solle; denn, setzte er hinzu, was ist wuchern anders als die Leute morden? Selbst Luther in seiner Epistel „an die so da Wucher treiben und doch Christen heißen wollen,“ geschrieben 1540, ist noch der Meinung, daß die Regierung die Wucherer zum Verkauf des Getreides zwingen solle, denn er klagt unter Anderm: „So ist es denn

dahin mit uns gekommen, daß Schande Ehre, und Laster Tugend worden! daß die Obrigkeit zur theuern Zeit Bauer, Bürger und Edelmann nicht zwingen darf, ihr vorräthiges Getreide zu verkaufen, auf daß nicht muthwillig unnöthige Theuerung angerichtet werde, sondern Jedem steht es frei, inne zu halten, und Korn und Gerste nach Gefallen zu steigern, was doch wider Gott und Recht ist, und daher nicht Gott, sondern dem Teufel dienen heißt. . . . Fragt ihr mich, woran ein Wucherer zu erkennen, und wen ich damit meine, so sehet auf den, der Korn hat, es aber inne hält, sich anderer Noth freut und jubelt, wenn die Fruchtpreise steigen, sich dagegen abhärmt, wenn das Korn wohlfeil wird, also daß Elliche sich darüber hängt, und so sich selbst ihr Recht angethan. . . . Wahrlich, Wucherer und Geizhälse sind ärger denn der leibhaftige Teufel. Ein Jeder sollte sich vor ihnen segnen, und wo er von einem hört, glauben, daß Türken und Heiden eitel Engel dagegen sind. . . . Sprich nicht zu Deiner Entschuldigung, die Reichen können's erschwingen, können die Theuerung, die Du angerichtet, ertragen. Mögen's, wo aber soll's der Arme hernehmen, der oft die Woche nicht einen Gulden zu verzehren, und dabei die Stube voll Kinder hat? Wie will der das Brod bezahlen, das dein Wucher also gesteigert und vertheuert hat. Habt ihr Wucherer es durch euren Geiz nicht dahin gebracht, daß wer vor etlichen Jahren sich mit hundert Gulden hat können ernähren, es dormalen nicht mit zweihundert kann. Gleichviel wo der Wucherer seye, ob zu Leipzig, Augsburg oder Frankfurt, wir Andern büßen's!“

So der eifernde Luther. — Aber heroische Mittel sind bedenklich, und es steht dahin, ob der Wucher nicht ein geringeres Uebel ist, als gewaltsame Eingriffe in das Eigenthum. Soll der Handel blühen, so muß er frei seyn, Verfündigungen an der Liebe dürfen dem Kaufmann nicht zum Vorwurf gereichen, denn das merkantilische Recht und das moralische sind schwer mit einander zu vereinigen. Nur im letzten Augenblick der Noth soll sich der Ein-

zelne nicht weigern, für das Ganze geopfert zu werden, außerdem muß Jedem zu treiben freistehen, was er treibt, und wie er's treibt. Fürchtet er nun Gott nicht, so muß es die Obrigkeit geschehen lassen. Es darf also ein Bürger, darum daß er Korn aufspeichert, nicht zur Verantwortung gezogen, noch gezwungen werden, sein Korn deshalb zu verkaufen, weil Noth im Lande ist, denn die Ausrechthaltung allgemeiner Sicherheit gestattet keine Ausnahmen. Wer die Schande nicht achtet, vom Volk für einen Bucherer gehalten zu werden, dem muß es freistehen, mit seiner Schande anzufangen, was ihm das Beste dünkt.

Mit Gewalt also ist hier nichts auszurichten, dagegen steht der gelindere, oben bezeichnete Weg der Obrigkeit offen und unsere weise Regierung will ihn zum Schutze des Volks betreten; sie will mit der Waffe der Concurrenz dem unheimlichen Heere der Bucherer gegenüberreten. Die Waffe ist gut.

Als neulich in Dresden die Oper: „der Maskenball“ gegeben wurde, schneite es darin so natürlich von oben herab, daß ein Kutscher, der gerade zur Thür hineinguckte, um zu sehen, ob die Comödie bald aus sei, eiligst nach Hause fuhr und zur Abholung seiner Herrschaft den Schlitten anspannte.

Ein Einfältiger fragte seinen Freund: „man spricht immer von Neumonden, aber wenn sie nun alt werden, sage mir doch, was wird dann damit?“ — „Wie das weißt Du nicht?“ antwortete der Freund, „der liebe Gott schneidet sie in Stückchen und macht Sterne davon.“

Zweifelbige Charade.

Habt Ihr die erste Sylbe auch errathen,
Ihr sagt gewiß: die Zweite ist nicht leicht!
Und wollt' ich Euch der Zweiten Sinn verrathen,
Hätt' meinen Zweck ich wahrlich nicht erreicht.
Leicht, sagt Ihr, wär' das Ganze? Immerhin,
So ist in der Charade gar kein Sinn?
Und daran ist mein Ganzes wieder schuld;
O, liebe Leser, habt mit mir Geduld!

Auflösung der zweifelbigen Charade im vor. Stück: **Ahorn.**

Am 14. Sonntag n. Trinitatis predigen in der
Schloß- u. Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath
Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.
Stadtkirche: Vorm. Herr Senior Heydenreich;
Nachm. Herr Diac. Schellbach.
Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Wallenburg.

Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Kaufmann
Müller ein Sohn; dem Handarbeiter Seifert ein Sohn;
dem Bürger und Sattlermeister Bechtold eine Tochter;
dem Uhrmacher Hoffmann ein Sohn; dem Schuhmachermeister
Ackermann eine Tochter; dem Bürger und Schlosser Dieze
eine Tochter. — Getrauet: der Lithograph Joh. Wilh.
Lenhöf mit Aug. Fried. Plasschke. — Gestorben: der
Königl. Preuß. Geh. Regier. u. Medicinal-Rath Dr. Nie-
mann, im 82. Jahre, an Altersschwäche; die jüngste Toch-
ter des Zimmergesellen Koch, 3 W. alt, an Krämpfen;
die hinterl. Wittve des Handarb. Ernst, im 82. Jahre,
an Altersschwäche; die Ehefrau des Schnitthändlers Leuch-
ler, im 34. Jahre, an Leberkrankheit; die Ehefrau des
Zimmergesellen Koch, im 43. Jahre, im Wochenbette.

Neumarkt. Vacat.

Altenburg. Geboren: dem Bürger und Weiß-
bäckermeister J. Ch. Taube eine Tochter; dem Stadtkassen-
Assistenten Reinhardt ein Sohn; dem Bürger und Tapezierer
J. H. Pfänder eine Tochter. — Getrauet: der Schuh-
machermeister G. W. Zehl mit Jgfr. Marie Rosine Siedentopf.

Kirchennachr. von Lützen: August.

Geboren: dem Maurergesellen Brumme ein Sohn;
dem Bürger und Porzellanhändler Wolfram ein Sohn;
dem Bürger und Kaufmann Hollstein eine Tochter; dem
Bürger und Schneidermeister Herbig eine Tochter; einer
ledigen Person ein Sohn. — Getrauet: der Brauer
Wirth auf dem Rittergute Domsen mit Maria Theresie
Päß von hier. — Gestorben: die Ehefrau des Bürgers
und Schuhmachermeisters Meier hier, an der Ruhr; ein
Sohn des Bürgers und Schmiedemeisters Neumeister hier,
an der Ruhr; die Ehefrau des ehemal. Handarbeiters Rit-
ter hier, an der Ruhr; einer ledigen Person ein Sohn an
Krämpfen; ein Sohn des Bürgers und Fleischermeisters
Thierbach, an Brechrühr; ein Sohn des Maurergesellen
Voigt hier, an Ruhr; ein Sohn des Maurergesellen Fied-
ler hier, an Ruhr; ein Sohn des Wundarztes Gerhardt
hier, an Ruhr; die Ehefrau des verstorbenen Bürgers und
Deconomens Zagler hier, an Entkräftung; die Ehefrau
des Handarbeiters Seibicke hier, an Milzverhärtung; einer
ledigen Person ein Sohn an Ruhr; die Tochter des Bür-
gers und Kaufmanns Hollstein hier, an Krämpfen.

Kirchennachr. von Saachstädt: August.

Geboren: dem Einwohner u. Handarbeiter F. Schmidt
ein Sohn; dem Besitzer des Gasthofes zum schwarzen Adler
A. Gieseler ein Sohn. — Getrauet: der Windmühlen-
pächter zu Welferstedt J. A. G. Homann, ein Wittwer,
mit Jgfr. Marie Friederike Horn von hier; der Werksfu-
rer der Schmiede bei der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn zu
Niesau, G. F. Gentschel, mit Jgfr. Marie Ernestine Bör-
ner von hier. — Gestorben: des Bürgers und Schuh-
machermeisters J. F. Otto in St. Ulrich allhier jüngster
Sohn, Friedrich August, 16 Tage alt, am Sticksfuß; des
Zimmergesellen F. A. Dönig jüngstes Kind, Carl Friedrich
August, 17 Wochen alt, an Krämpfen; eine mehrl. Toch-
ter, im 1. Jahre, an Zahnen; des Bürgers und Kram-
naders Ch. A. Heyne älteste Tochter, Friederike Charlotte,
25 Jahr 2 Monate alt, an Lungen- und Leberlähmung.